

BVK Leitlinien für die Umsetzung der Anforderungen des Weidepapiers

Grundlage für dieses Papier sind folgende im Anhang beigefügten Unterlagen:

- LÖK-Beschluss Weidepapier v. 5.8.2024
- LÖK-Beschluss vom 27.12.2024 FAQ-Weide LÖK-Weidepapier hier: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Thema Weide für Beratung und Praxis

Die Inhalte dieses Papiers und die beschriebene Vorgehensweise wurden mit der LÖK UAG Weide abgestimmt.

Ziel des Papiers ist, den Konsensrahmen für die Umsetzung der Anforderungen des „Weidepapiers“ aufzuspannen um eine vergleichbare Handhabung bei der Umsetzung der Weide und bei Verstößen gegen das Weidegebot zu ermöglichen. Grundsätzlich gilt, dass Zahlen- oder Mengenangaben als Anhaltspunkte zu verstehen sind, „Halbtagsweide“ also z.B. nicht exakt 12h umfassen muss.

Grundsätzlich sind in allen Einzelfällen die betrieblichen Umstände und das betriebliche Management zu betrachten und die Anforderungen sinnvoll und im Hinblick auf das Ziel „Weidegang, wenn die Umstände es zulassen“ zu betrachten. Exakte Festlegungen z.B. anhand von Aufwuchshöhen oder Kalenderdaten für den Weidebeginn oder „Mindestweidetagen oder -stunden“ sind nicht sachgerecht und wurden von der EU-Kommission im Rahmen des Pilotverfahrens kritisiert. Damit ist offensichtlich, dass z.B. bzgl. des Weidebeginns im Frühjahr der praxisübliche Spielraum genutzt werden kann: während ein Betrieb sehr früh mit stundenweiser Vorweide beginnen und anschließend zur intensiven Kurzrasenweide übergehen kann, kann der Nachbar die Weideperiode evtl. erst mit Weidereife der Bestände (20-25% XF / i.d.R. Löwenzahnblüte), also einige Tage später beginnen. Auch beim Austrieb nach dem Melken zur Halbtagsweide, kann evtl. der Eine unmittelbar nach dem Melken austreiben, während ein anderer Betrieb den bereits gemolkenen Tieren noch im Stall Futter vorlegt, bevor er zur Weide austreibt. Beides bleibt im Rahmen der „Halbtagsweide“.

Die von der LÖK beschlossenen FAQ umfassen weitere Festlegungen, z.B. für Jungtiere, die für die Umsetzung relevant und bei Verstößen zu beachten sind.

Minimum an Weide bei den Haltungsformen

Haltungsform A: Laufstall mit „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A: Laufstall mit Außenflächen													Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können, wann immer die Umstände dies gestatten
													Uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen

Es besteht uneingeschränkter Zugang zu Außenflächen, wann immer die Umstände den Zugang zu Weideland nicht ermöglichen.

Optimum an Weide:
Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, welches in der Haltungsform A gehalten wird, einzuhalten.

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten mindestens zusätzlich während der Weidesaison grundsätzlich täglich Zugang zu einer "Bewegungs"weide. Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- Die Fläche muss so bemessen sein, dass der Weidegang im Regelfall (unter "normalen" Witterungsbedingungen) über die gesamte Weideperiode möglich ist.
- In Einzelfällen kann die Beweidung durch zwei Tiergruppen im Wechsel erfolgen.

Haltungsform B: Laufstall mit Sommerweide, ohne „Laufhof“

Stallbauform	Monate												Beschreibung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
B: Laufstall ohne Außenflächen Haltung von Pflanzenfressern in einer Winterstallung mit Bewegungsfreiheit unter Einhaltung der Mindeststallflächen ohne Zugang zu Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 I. V. m. Anhang I Teil I der Öko-DVO 2020/464. Nur zulässig, soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben (s. Anhang II Teil II Punkt 1.9.1. d) Öko-BasisVO).	Kein Zugang zu Außenflächen	Zugang zu Weideland auf dem sich die Tiere bewegen können und für Ernährungszwecke in der Weidezeit wann immer die Umstände dies gestatten	Kein Zugang zu Außenflächen										Da in dieser Haltungsform während der Wintermonate sowie während der Weidezeit immer dann, wenn das Weiden umstandsbedingt für Ernährungswecke nicht möglich ist, den Tieren kein alternativer Zugang zu Außenflächen zur Verfügung steht, muss diese Einschränkung mit einem Maximum an Weide kompensiert werden. Maximum an Weide: Der Zugang zu Weideland muss den Aspekten „Fütterung“ und „Bewegung“ in umfassender Weise Rechnung tragen. Die Vorgaben sind für jedes Tier, dem in den Wintermonaten kein Zugang zu Außenflächen bereitgestellt wird, einzuhalten.

Erforderliches Minimum an Weide:

- Tiere, die keinen ständigen Zugang zu Freigelände (Auslauf) haben, erhalten während der Weidesaison täglich Zugang zu einer Weide.
- Weidegang wird gewährt, wann immer die Witterungsbedingungen, die jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens bzw. der Erhalt der Grasnarbe es erlauben.
- In der Regel wird mindestens zwischen den Melkzeiten geweidet (Halbtagsweide). Für andere Tiergruppen als Milchkühe gelten die Regelungen entsprechend

Die Haltungsformen C (temporäre Anbindehaltung) und D (Freilandhaltung) sind hier nicht aufgeführt, weil die Anforderungen keiner Interpretation bedürfen.

Kategorisierung von Verstößen:

Gemäß *Maßnahmenkatalog der ÖLG-DV Nr 5.48* wird der Verstoß "Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern" als erheblicher Verstoß eingestuft.

Bei Unternehmen, die sich vor 2025 dem Kontrollverfahren unterstellt haben, kann dieser Verstoß als geringfügig gelten, soweit folgende Bedingungen vorliegen:

1. Alle verfügbaren Weideflächen werden als Weiden für Pflanzenfresser genutzt,
2. die Öko-Pflanzenfresser haben "im Wesentlichen" (ca. 1/2 der weidepflichtigen Tiere, gemessen an der Anzahl, nicht an GV) zumindest zeitweise (stundenweise oder für mehr als 8 Wochen) Weidegang und
3. der Betrieb legt ein Weidekonzept/Aktionsplan vor, der darstellt mit welchen Maßnahmen erreicht wird, dass bis spätestens in der Weidesaison 2028¹ allen Tiergruppen Weidegang gewährt werden kann (z. B. Umstellung neuer Flächen, Einsaat von Ackerflächen, Um-/Neubau von Stallgebäuden). Zwischen den Jahren muss ein Fortschritt erkennbar sein (z.B. Weidezugang für weitere Tiergruppen, Baufortschritt, ...)

Die sachkundige Bewertung und Einstufung erfolgt in Absprache mit der Behörde und bei Einstufung als erheblicher Verstoß wird das Verfahren an die zuständige Behörde abgegeben.

¹ vorbehaltlich anderslautender Regelungen etwaiger Anpassungen der BioBasisverordnung

FAQ: Umgang mit den Festlegungen aus dem LÖK-Beschluss:

- Grundsätzlich soll das Verfahren praxistauglich und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand umgesetzt werden. Für die Dokumentation des Weidegangs sowie für das Weidekonzept besteht Formfreiheit.
- Bei Aspekten des Tierwohls und des Wohlbefindens bzw. Risiken für die gesundheitlichen Gefährdung der Tiere ist die Erklärung des Betriebsleiters i.d.R. ausreichend. (TA Anordnungen sind nur beim Verdacht auf Mißbrauch erforderlich)
- Zum betrieblichen Management gehört eine arbeitswirtschaftlich sinnvolle Umsetzung. Beispiele:
 - Wenn Tiere zur Trächtigkeitsuntersuchung für wenige Tage in den Stall geholt werden, kann das auch in Gruppen geschehen, bei denen nicht alle Tiere untersucht werden sollen
 - wenn Jungvieh einige Tage nach „Beginn der Weidesaison“ am Hof (oder nach den den Milchkühen) auf die Weide kommt (weil es erst dann eine gewisse Sicherheit der Futterversorgung gibt) ist dies akzeptabel
 - Bei Weidenachsaat kann Weide kurzfristig ausgesetzt oder reduziert werden (auch in Haltungsform B), dasselbe auch bei (Gülle-) Dungung
- Die sach- und fachgerechte Bewertung der Einzelfälle erfolgt durch die Kontrollstellen.